

**(2) Mitglieder des Stadttransportausschusses sind:**

der Leiter der Abteilung Verkehr — stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,

**der Stadttransportreferent,**

**ein leitender Mitarbeiter des zuständigen Reichsbahnamtes,**

ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, sofern im Bereich der Stadt eine Schiffsstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,

der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk,

der Stellvertreter des Leiters des Stadtbauamtes,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,

der Leiter des VEB Güterkraftverkehr.“

(2) Der § 6 des Statuts des Stadttransportausschusses erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Verordnung ist der Stadttransportausschuß, wenn die Be- oder Entladestelle in seinem Bereich liegt.“

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1962

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Verkehrswesen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V. : Weiprecht  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten  
in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen.**

**Vom 8. Februar 1962**

Zur Verbesserung der ambulanten medizinischen Betreuung der Bevölkerung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zur Ausübung ambulanter medizinischer Betreuung, insbesondere zur Entwicklung eines beständigen Hausarztsystems und zur Förderung der persönlichen Initiative in der ambulanten gesundheitlichen Betreuung kann Fachärzten und Fachzahnärzten mit erforderlichen Erfahrungen auf Grund ihrer Bewerbung die schriftliche Erlaubnis zur Niederlassung in einer ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtung erteilt werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden grundsätzlich Anwendung auf Tätigkeiten in staatlichen Arzt- und Zahnarztpraxen und in Ambulatorien. Die Erlaubnis zur Niederlassung in einer Poliklinik kann erteilt werden, wenn dadurch der Aufbau eines beständigen Hausarztsystems gefördert wird. Die Niederlassungserlaubnis ist für einen bestimmten Praxisbereich zu erteilen.

(3) Die Niederlassungserlaubnis wird entsprechend den Bedürfnissen und dem Plan der ambulanten medizinischen Betreuung erteilt, in der Regel für eine hauptberufliche Tätigkeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erlaubnis für eine nebenberufliche Tätigkeit gegeben werden.

(4) In der Regel ist die Erlaubnis für ein Fachgebiet zu erteilen. In Ausnahmefällen kann sie für höchstens zwei verwandte Fachgebiete erteilt werden.

## § 2

(1) Der in einer ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtung niedergelassene Arzt gestaltet die Praxistätigkeit und Arbeitsweise in persönlicher Verantwortung, nimmt selbständig die Rechte und Verpflichtungen für die medizinische Berufstätigkeit wahr und übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe der Staatsmacht aus. Er entscheidet über die zu beachtende Sorgfalt bei der Betreuung der Patienten unter Anwendung der Erkenntnisse und Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und Praxis sowie über die erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Fachspezialisten.

(2) Er ist berechtigt und verpflichtet, in der Wohnung der Kranken und in der Einrichtung Untersuchungen und Behandlungen vorzunehmen, die zu seinem Fachgebiet gehörenden hygienischen sowie anderen prophylaktischen und metaphylaktischen Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, die Bevölkerung in den Fragen der gesunden Lebensführung zu beraten und gesundheitserzieherische Maßnahmen im Praxisbereich durchzuführen.

(3) Er führt in seiner Praxistätigkeit die erforderlichen Aufzeichnungen und Unterlagen.

## § 3

(1) Der Leiter der Einrichtung bzw. der Kreisarzt vereinbart mit dem Arzt oder Zahnarzt die Angelegenheiten, die im Interesse der medizinischen Betreuung der Bevölkerung einer Koordinierung bedürfen, insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten, die Sprechstundenzeiten, die Beteiligung am Bereitschaftsdienst, die Teilnahme an der Fortbildung, die Urlaubsregelung und Vertretung sowie andere Fragen der Organisation der Tätigkeit.

(2) Der Arzt oder Zahnarzt ist für die Durchführung der Aufgaben, die sich für seinen Praxisbereich aus den Volkswirtschaftsplänen ergeben, dem Leiter der Einrichtung bzw. dem Kreisarzt verantwortlich.

## § 4

(1) Die Praxis ist mit Namen und Sprechstundenzeit des niedergelassenen Arztes bzw. Zahnarztes kenntlich und in der örtlichen Presse bekanntzumachen.

(2) Besitzt der Arzt oder Zahnarzt mehrere Facharztanerkennungen, so darf im Rahmen der Ausübung und Kennzeichnung der Praxis (Schild, Stempel usw.) nur